



SATZUNG

ÜBER DIE EHRENORDNUNG DER STADT DINGELSTÄDT

TEXTFASSUNG

Auf Grund des §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 26.11.2024 die Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Dingelstädt beschlossen.

Die in der Satzung verwendete Bezeichnung Stadt Dingelstädt oder Stadt umfasst die Stadt Dingelstädt mit ihren 10 Ortschaften.

Die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weibliche und diverse Form mit ein.

TEIL I

Arten der Ehrungen

§ 1

Ehrenbezeichnungen

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt Dingelstädt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Dingelstädt zu vergeben hat. Zum Ehrenbürger können nur (lebende) natürliche Personen ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dingelstädt durch den Bürgermeister. Vor der Beschlussfassung ist der Haupt- und Finanzausschuss mit der Angelegenheit zu befassen.





- (3) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Stadtrates, Ortschaftsrates, Ehrenbeamte und hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 25 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben (ab 03.10.1990), können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
Ortschaftsratsmitglied = Ehrenortschaftsratsmitglied,
sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt ausgeübten Funktion richten.

- (4) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt und/oder der Ortschaft beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (6) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Dingelstädt ein.
- (7) Zu den Geburtstagsjubiläen der Ehrenbürger anlässlich ihres 75., 80., 90. und 100. Geburtstages erfolgt eine Ehrung der Jubilare im Rahmen eines Empfanges durch den Bürgermeister im Rathaus.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Über die Entziehung der Ehrung entscheidet der Stadtrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Ernennung zum Ehrenbürger erlischt mit dem Tode des Geehrten.





§ 2

Ehrennadel der Stadt Dingelstädt

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder administrativem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Stadt zu fördern, kann die Ehrennadel der Stadt Dingelstädt verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel zeigt, in Anlehnung an das Stadtwappen, ein vergoldetes Eichenblatt. Das Eichenblatt ist gefasst auf einem ebenfalls vergoldeten Schild, das den Zusatz „Stadt Dingelstädt“ trägt.
- (3) Über die Verleihung der Ehrennadel beschließt der Stadtrat.
- (4) Die Ehrennadel wird in würdiger Form durch den Bürgermeister dem zu Ehrenden überreicht. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen.
- (5) Die Verleihung der Ehrennadel kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Über die Entziehung der Ehrung entscheidet der Stadtrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 3

Eintragung in das Goldene Buch der Stadt

- (1) Prominente Persönlichkeiten (Politiker, Künstler usw.) können sich anlässlich ihres Aufenthaltes in der Stadt in das Goldene Buch eintragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (2) Die Eintragung in das Goldene Buch kann wegen unwürdigen Verhaltens der eingetragenen Persönlichkeit entfernt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat; für die Entfernung sind 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erforderlich.





§ 4

Anerkennung besonderer Leistungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von besonderen Leistungen auf den Gebieten des Sportes, der Kultur, der Kunst, des Sozialen und auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens und des Vereinslebens können Urkunden und/oder Ehrengeschenke gewährt werden.
- (2) Über die Stiftung besonderer Ehrenzeichen zur Anerkennung besonderer Leistungen ist durch das jeweils fachlich zuständige Amt eine spezielle Richtlinie zu erarbeiten, die der Satzung zur Ehrenordnung als Anlage beizufügen ist.
- (3) Die Ernennung zum Botschafter der Stadt Dingelstädt ist eine Anerkennung für den Einsatz im Rahmen der Knüpfung und Aufrechterhaltung von nationalen und internationalen Beziehungen sowie zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten und Städtefreundschaften der Stadt Dingelstädt. Dies gilt auch für Personen, die aufgrund eigener Initiativen dazu beitragen, dass die überregionale Wahrnehmung und der Bekanntheitsgrad der Stadt Dingelstädt gesteigert werden oder dadurch sonstige positive Effekte für die Stadt Dingelstädt entstehen.
- (4) Die Verleihung der Botschafterwürde erfolgt durch das Überreichen einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde. Die Verleihung hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.
- (5) Die Ernennung zum Botschafter der Stadt Dingelstädt erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses durch den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 5

Geschäfts- und Vereinsjubiläen

Bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen kann durch den Bürgermeister ein Glückwunschsreiben mit Blumen überreicht werden.





§ 6

Ehe-, Altersjubiläen und Geburten

- (1) Als Ehejubiläen gelten die Goldene Hochzeit (50 Ehejahre), die Diamantene Hochzeit (60 Ehejahre), die Eiserne Hochzeit (65 Ehejahre) und die Gnadenhochzeit (70 Ehejahre).

Anlässlich dieser Ehejubiläen erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Zusätzlich wird den Jubilaren ein Blumenstrauß oder Präsent im Wert von 15 € überbracht.

- (2) Als Altersjubiläen gelten die Vollendung des 80., 85., 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Zu diesen genannten Anlässen erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Präsent im Wert von 15 €.

§ 7

Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen usw.

- (1) Ist das abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen und soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes usw. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.
- (2) Diese posthume Ehrung kann nur nach Ableben des zu Ehrenden vorgenommen werden.
- (3) Die Entscheidung über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, und öffentlicher Einrichtungen nach den gemäß dieser Ehrenordnung Geehrten trifft der Stadtrat.





TEIL II Verfahrensvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen. Die Anträge sind zunächst vom Bürgermeister dem Ältestenrat des Stadtrates zuzuleiten, der über eine Empfehlung berät und abstimmt. Eine Ehrung hat die mehrheitliche Empfehlung durch den Ältestenrat zur Voraussetzung. Der Ältestenrat ist bis zur Befassung des Stadtrates bzw. Hauptausschuss bzw. Entscheidung durch den Bürgermeister zur Verschwiegenheit über Beratung und Abstimmung verpflichtet.
- (2) Antragsberechtigt für Anträge nach den §§ 1 (Ehrenbürgerrecht), 2 (Ehrennadel), und 7 (Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen) sind
 - a. a) der Bürgermeister,
 - b. b) die Fraktionen des Stadtrates.
- (3) Anträge für Ehrungen nach § 4 (1) (Anerkennung besonderer Leistungen) und nach § 4 (3) (Ernennung zum Botschafter) können von einer Fraktion oder dem Bürgermeister gestellt werden. Über die Ehrenbezeichnungen und die Form ihrer Gewährung entscheidet der Bürgermeister in der dem Anlass angemessenen Art und Weise.

§ 9 Ehrengrab und Ehrenbegräbnis; Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Für verstorbene Ehrenbürger der Stadt Dingelstädt sowie für Ehrenbürgermeister kann die Beisetzung in einem Ehrengrab ermöglicht werden.
- (2) Die Kosten für den Grabplatz trägt die Stadt Dingelstädt.





- (3) Für im Dienst stehend verstorbene Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister kann ein Ehrenbegräbnis ermöglicht werden. Die Kosten hierfür einschließlich der Kosten einer angemessenen Bestattung trägt die Stadt Dingelstädt.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Persönlichkeiten, die sich in besonders herausragender Weise um die Stadt Dingelstädt verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Bürgermeister nach Beratung mit dem Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Zum Gedenken an bedeutende verstorbene Persönlichkeiten der Stadt Dingelstädt, die nicht zwingend nach § 1 Absatz 1 das Ehrenbürgerrecht innehaben müssen, kann deren Grabstätte im Gebiet der Stadt Dingelstädt nach Ablauf der regulären Nutzungszeit für die Dauer von zwanzig Jahren erhalten werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister nach Beratung mit dem Haupt- und Finanzausschuss.

§ 10

Ausschließung von Rechten und Pflichten

Die Ehrungen der Stadt sowie die anderen Ehrenbezeichnungen entsprechend den §§ 1-7 begründen keine Übernahme weiterer Verpflichtungen durch die Stadt gegenüber den Geehrten. Rechte und Pflichten werden weder begründet noch aufgehoben.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung, einschließlich ihrer Anlage, tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 26.11.2024

Andreas Fernkorn
Bürgermeister





Anlagen:

- 1) Richtlinie über die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Dingelstädt an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt
- 2) Richtlinie zur Würdigung eines langjährigen und treuen Dienstes in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt





Anlage 1 zur Satzung zur Ehrenordnung der Stadt Dingelstädt vom 26.11.2024

Richtlinie über die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Dingelstädt an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt

1. Die Stadt Dingelstädt stiftet für die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt ein Ehrenzeichen für treue Dienste.
2. Das Ehrenzeichen wird verliehen, wenn die ununterbrochene Zugehörigkeit in der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung nachgewiesen ist. Unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr wird aus diesem Zeitraum der Zugehörigkeit zu einer der Feuerwehren ein Jahr auf die Anwartschaft des Ehrenzeichens angerechnet.
3. Auszuzeichnende sind vom hauptamtlichen Stadtbrandmeister über das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht dem Bürgermeister vorzuschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Bürgermeister abschließend.
4. Das Ehrenzeichen wird in 3 Stufen verliehen:
 - Stufe 1 - in Bronze für 20 Jahre Zugehörigkeit
 - Stufe 2 - in Silber für 30 Jahre Zugehörigkeit
 - Stufe 3 - in Gold für 50 Jahre Zugehörigkeit
5. Die Auszeichnung besteht aus einem der jeweiligen Stufe nach Nr. 4. entsprechendem Ehrenzeichen und einer Ehrenurkunde.
6. Das Ehrenzeichen wurde erstmals 2025 verliehen.
Die Verleihung sollte zur Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr erfolgen.
7. Die Verleihung des Ehrenzeichens begründet keine weiteren Pflichten der Stadt und keine weitergehenden Rechte des Geehrten.





Anlage 2 zur Satzung zur Ehrenordnung der Stadt Dingelstädt vom 26.11.2024

Richtlinie zur Würdigung eines langjährigen und treuen Dienstes in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt

1. Die Stadt Dingelstädt würdigt die langjährige und treue Dienstleistung eines Feuerwehrangehörigen in einer der zu den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt gehörenden Einsatzabteilungen.

2. Die Würdigung erfolgt, wenn der Feuerwehrangehörige ohne Beanstandungen seines Wehrführers und des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters seinen Dienst versehen hat, und

a. aus gesetzlich definierten Altersgründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet;

b. nachgewiesen aus gesundheitlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und mindestens 10 Jahre Mitglied der Einsatzabteilung war;

c. mindestens 20 Jahre Mitglied in einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt war und ordnungsgemäß seine Mitgliedschaft in der Feuerwehr beendet, weil er aus beruflichen Gründen oder durch einen Ortswechsel (Umzug in eine andere Kommune, nicht Ortsteil von Dingelstädt) seine Dienstpflichten nicht mehr wahrnehmen kann.

3. Die Würdigung erfolgt durch den Bürgermeister auf Vorschlag durch den Stadtbrandmeister und den jeweiligen Wehrführer.

4. Wenn eine der unter Punkt 2. genannten Voraussetzungen erfüllt ist, erfolgt die Würdigung zur nächsten dem Ereignis folgenden Jahreshauptversammlung. Sie ist verbunden mit einer Ehrenurkunde mit der Aufschrift „Dank und Anerkennung für Kameraden oder Kameradin - Vor- und Zuname des oder der zu Ehrenden – in Würdigung eines langjährigen und treuen Dienstes in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dingelstädt oder Freiwillige Feuerwehr – Name des Ortsteiles - / Stadt Dingelstädt“, unterzeichnet vom Bürgermeister (links) und dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister (rechts), Datum der Jahreshauptversammlung. Weiterhin erhält der zu ehrende Feuerwehrangehörige ein Präsent und ein Ehrenzeichen der Stadt Dingelstädt.

